

Merkblatt Kleine Pokerturniere

Stand: 1. Januar 2021

Kleine Pokerturniere		
	Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR	Rechtsgrundlage
Charakterisierung	Beim kleinen Pokerturnier beschränkt sich das Verlustrisiko auf das Startgeld und die Teilnahmegebühr, die beide vor Beginn des Turniers vollständig bezahlt werden und dann nicht mehr erhöht werden können.	
Zulässige Gewinnarten	Geldpreise	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS
Max. Summe aller Startgelder	Fr. 20'000.-- pro Pokerturnier und Fr. 30'000.-- pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden)	Art. 39 Abs. 1 Bst. b VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. b VGS
Max. Startgeld pro Spieler	Fr. 200.-- pro Pokerturnier und Fr. 300.-- pro Tag und Veranstaltungsort (wenn mehrere Pokerturniere am selben Tag und Ort durchgeführt werden)	Art. 39 Abs. 1 Bst. a VGS Art. 39 Abs. 2 Bst. a VGS
Veranstalter	Juristische Personen nach schweizerischem Recht Organisation oder Durchführung darf an Dritte ausgelagert werden.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BGS weil nicht in Art. 33 Abs. 2 BGS aufgeführt
Gewinnverwendung	Es gibt keinen Reingewinn aus dem Spiel selber, da alle Startgelder wieder als Spielgewinne ausbezahlt werden. Der «Reingewinn» aus der Teilnahmegebühr kann frei verwendet werden.	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS Art. 36 Abs. 2 BGS / Art. 129 Abs. 2 BGS
Bewilligungspflicht	Die Durchführung von kleinen Pokerturnieren ist bewilligungspflichtig.	Art. 32 Abs. 1 BGS
Bewilligungsvoraussetzungen	Der Veranstalter muss: - einen guten Ruf geniessen, - Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung leisten. Zudem muss das Pokerturnier so ausgestaltet sein, dass: - es sicher und auf transparente Weise durchgeführt werden kann, - von ihm nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgeht. Weitere Voraussetzungen: - es müssen mindestens 10 Spieler am Pokerturnier teilnehmen und das Turnier muss auf die Dauer von mindestens 3 Stunden ausgelegt sein; - das Pokerturnier muss an einer öffentlich zugänglichen Örtlichkeit gespielt werden; - am Spielort müssen die Spielregeln und Informationen zum Schutz vor exzessivem Geldspiel aufgelegt werden.	Art. 33 Abs. 1 Bst. a BGS Art. 33 Abs. 1 Bst. b BGS Art. 39 Abs. 4 und 5 VGS Art. 36 Abs. 1 Bst. d BGS Art. 36 Abs. 1 Bst. e BGS
Verfahren	- Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 30 Tage vor der Durchführung dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion einzureichen. - Für das Bewilligungsgesuch ist das amtliche Formular zu verwenden.	Art. 2 Abs. 4 GSR
Gewinnquote	100 % (Summe der Startgelder entspricht der Summe der Spielgewinne)	Art. 36 Abs. 1 Bst. c BGS

Kleine Pokerturniere		
	Regelung gemäss BGS/VGS und GSV/GSR	Rechtsgrundlage
Online-Verkauf und Vorverkauf von Startgeldern	Da bei einem kleinen Pokerturnier die Spielerinnen und Spieler physisch vor Ort anwesend sein und am Spiel teilnehmen müssen, kann der Veranstalter online-Anmeldungen zulassen und das vorgängige Einzahlen von Startgeld und/oder Teilnahmegebühr verlangen.	
Zahlenmässige Beschränkung	Höchstens vier Pokerturniere pro Tag und Veranstaltungsort. Die Anzahl der Pokerturniere, die ein Veranstalter während eines Jahres durchführen darf, ist aber nicht begrenzt.	Art. 39 Abs. 3 VGS
Schutzkonzept	Werden zwölf oder mehr Pokerturniere pro Jahr im gleichen Betrieb (Gastwirtschaft, Unterhaltungslokal, usw.) durchgeführt, muss dem Bewilligungsgesuch ein Konzept beigelegt werden, in dem aufgezeigt wird, welche konkreten Massnahmen gegen das exzessive Geldspiel und illegale Spiele in diesem Betrieb ergriffen werden.	Art. 39 Abs. 7 VGS
Abrechnung	Innert 3 Monaten nach der Durchführung des Pokerturniers hat der Veranstalter dem Direktionssekretariat der Sicherheitsdirektion Bericht zu erstatten. Dieser Bericht enthält: - die Abrechnung über das Spiel, - Angaben über den Spielverlauf. Veranstalter, die mindestens 24 Pokerturniere pro Jahr durchführen, müssen keinen Bericht einreichen. Sie unterstehen jedoch den Vorschriften des Obligationenrechts über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 ff. OR; SR 220). Zudem ist eine ordentliche oder eingeschränkte Revision vorgeschrieben.	Art. 38 Abs. 2 BGS Art. 38 Abs. 2 BGS Art. 48 und 49 Abs. 3 und 4 BGS
Gültigkeitsdauer pro Bewilligung	Mit einem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere Turniere beantragt werden. Diese müssen am gleichen Ort während einer Zeitspanne von maximal sechs Monaten ab Bewilligungsdatum stattfinden	Art. 37 Abs. 2 BGS
Abgaben	Die Durchführung von kleinen Pokerspielen ist abgabepflichtig. Die Abgabe beträgt für Turniere: - bis 50 Teilnehmende pro Turnier und Tag und Ort Fr. 50.--, - von 51 bis 100 Teilnehmenden pro Turnier und Tag und Ort Fr. 100.--, - ab 101 Teilnehmenden pro Turnier und Tag und Ort Fr. 250.--. Die Abgabe wird mit dem Einreichen der Abrechnung fällig.	Art. 15 Abs. 1 GSV Art. 31 Abs. 1 GSR Art. 30 Abs. 1 GSR

Für weitere Auskünfte kontaktieren Sie die kantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde:

Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion, Lehnplatz 22, 6460 Altdorf

Telefon: 041 875 2350

E-Mail: ds.sid@ur.ch

www.ur.ch (Suchbegriff «Geldspiele»)

Hinweis: Dieses Merkblatt vermittelt eine Übersicht. Die verbindlichen Regelungen finden sich in folgenden Erlassen:

- Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935.51)
- (eidgenössische) Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS; SR 935.511)
- (kantonale) Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, GSV; RB 70.3915)
- Reglement über Geldspiele (Geldspielreglement, GSR; RB 70.3917)

Die genannten Erlasse können im Internet unter www.admin.ch (Bundesrecht) und unter www.ur.ch (Rechtsbuch des Kantons Uri) eingesehen werden.